

Satzung der Musikschule Bad Dürkheim

gültig ab 01.11.2025

I. Abschnitt: **Rechtsform**, Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit der Musikschule

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Musikschule Bad Dürkheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Bad Dürkheim.
- (2) Träger der Musikschule Bad Dürkheim ist die Stadt Bad Dürkheim.
- (3) Sie erfüllt die Anforderungen der Richtlinien zur Förderung der Musikschulen in Rheinland-Pfalz. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 2 Zweck

- (1) Mit dem Betrieb der städtischen Musikschule mit Sitz in Bad Dürkheim werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Zweck der Musikschule ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung.

§ 3 Auftrag und Aufgabe

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist insbesondere, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und in Einzelfällen auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Das wichtigste Ziel der Musikschularbeit ist, die Schüler:innen zum gemeinsamen Musizieren zu befähigen und neben der instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken.
- (3) Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler:innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler:innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (4) Diese Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschaftsbildenden Erziehung.
- (5) Das Fächerangebot soll umfassend sein. Es richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stadt Bad Dürkheim als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (4) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Dürkheim nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

II. Abschnitt: Aufbau der Musikschule

§ 5 Schulleitung und Lehrpersonal

- (1) Die Musikschule wird von einer **Fachkraft mit musikpädagogischem Fachstudium oder mit einer vergleichbaren Qualifikation** geleitet.
- (2) **An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.**

§ 6 Aufbau

- (1) **Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan für die Elementar- und Grundstufe sowie die Rahmen-Lehrpläne des VdM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.**
- (2) **Die Musikschule gliedert sich in einen Kernbereich und einen Projektbereich:**
 1. **Kernbereich:**
 - **Elementar- und Grundstufe für (Vor-)Schulkinder**
 - **Hauptstufe mit Unterricht in instrumentalen oder vokalen Haupt- sowie Ergänzungs- und Ensemblefächern (gegliedert in Unter-/Mittel-/Oberstufe)**
 - **Förderstufe (Studienvorbereitung; Begabten- und Nachwuchsförderung).**
 2. **Projektbereich:**
 - **halbjährig konzipierte Kurse und Kooperationsprojekte**
 - **Projekte und Partnerschaften**
 - **Vorspiele, Feste und weitere Veranstaltungen**
 - **eigene Konzertreihen**
 - **Kurse und Workshops**
 - **Musikfreizeiten**
 - **Wettbewerbe**
 - **Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen**
- (3) **Bei Bedarf können weitere Unterrichtsangebote eingerichtet werden.**

§ 7 Schuljahr, Ferien, Feiertage

- (1) **Das Schuljahr besteht aus Sommer- und Wintersemester. Semesterbeginn ist der 1. Mai und der 1. November.**
- (2) **Die Ferien- und Feiertagsordnung der örtlichen allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule. Hinsichtlich der beweglichen Ferientage richtet sich die Musikschule nach den Vorschlägen der lokalen allgemeinbildenden Schulen.**
- (3) **Am letzten Schultag vor den Ferien findet der Unterricht auch nachmittags statt.**

§ 8 Aufnahme- und Teilnahmebedingungen

- (1) **An-, Um- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.**
- (2) **Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bzw. Übernahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Unterrichtsform, eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.**
- (3) **Die Anmeldungen werden erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.**
- (4) **Eine Aufnahme während des laufenden Semesters ist nur möglich, wenn die organisatorischen Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.**

- (5) In der elementaren Musikpädagogik wie der Kükenmusik und der musikalischen Früherziehung gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Im Instrumental- und Vokalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet.
- (6) Die Hausordnung des Gebäudes, in dem der Unterricht stattfindet, ist zu beachten.

§ 9 Unterricht

- (1) Die Schüler:innen sind zur **regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Unterrichtsstunden verpflichtet**. Unterrichtsversäumnisse sind der Lehrkraft, falls diese nicht erreichbar ist dem Musikschulbüro, frühzeitig zu melden.
- (2) Versäumt der bzw. die Schüler:in den Unterricht, so hat er bzw. sie keinen Anspruch auf die verlorenen Stunden.
- (3) **In der Regel wird wöchentlich je Fach eine Unterrichtsstunde erteilt. Weitere Unterrichtseinheiten sind möglich.**

§ 10 Leistungen und öffentliche Auftritte

- (1) Ensemblespiel ist ein wesentlicher Bestandteil der Musikschularbeit. Alle Schüler:innen sind **grundsätzlich, nach Maßgabe der Lehrkraft**, im Rahmen des Angebots **der Musikschule zu folgendem verpflichtet**:
 - 1. **Zur Teilnahme am Ergänzungs- bzw. Ensembleunterricht** (z.B. Spielkreise, Orchester)
 - 2. **Zum Nachweis ihrer Leistungen bei der Mitwirkung an Vorspielen, Konzerten und sonstigen Aufführungen der Musikschule einschließlich deren Proben.**

Über die Teilnahme im **Einzelnen** entscheiden die **Lehrkräfte** nach Rücksprache mit der Schulleitung.

- (2) Öffentliche Auftritte der Schüler:innen, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen, unter Benennung der Musikschule als Ausbildungsstätte, sollen der Musikschule mitgeteilt und im Unterricht vorbereitet werden.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

- (1) **Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen anzuwenden.**
- (2) **Zum Schutz der Mitschüler:innen und des Lehrerkollegiums dürfen** Schüler:innen, die ansteckende Krankheiten haben oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, nicht den Unterricht besuchen. Das gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen in der Familie.
- (3) Die Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten sind zu beachten.
- (4) **Im Falle höherer Gewalt (z.B. Pandemien) kann das Unterrichtsangebot durch Onlineunterricht aufrechterhalten werden.**

§ 12 Beendigung des Unterrichts

- (1) **Abmeldungen sind nur zum Ende des Semesters möglich (30.04. oder 31.10.). Sie müssen der Musikschule spätestens acht Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Abmeldung vor, verlängert sich die Belegung jeweils um ein Semester.**
- (2) **In den Angeboten der Elementaren Musikpädagogik zählen die ersten drei Monaten der Erstlaufzeit zur Probezeit. In dieser Probezeit besteht eine einmonatige Kündigungsfrist zum Monatsende hin. Ab dem vierten Monat ist eine Abmeldung nur zum Ende des Semesters möglich. Auch hier muss der Musikschule die Kündigung spätestens acht Wochen vor Semesterende schriftlich zugegangen sein.**
- (3) **Keine Kündigung bedarf es bei befristeten Angeboten wie der Bläserklasse mit einer Laufzeit von zwei Jahren und dem Instrumentenkarussell mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr. Diese enden automatisch mit dem Kursende.**
- (4) Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug **von mehr als 25 Kilometern**, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) oder wenn der freiwerdende Platz umgehend wiederbesetzt werden kann, einer Kündigung auch außerhalb der genannten Fristen zustimmen. Hierzu sind entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (5) Das Ausbildungsverhältnis kann durch die Musikschule fristlos gekündigt werden, wenn

1. Schüler:innen wiederholt den Unterricht unentschuldigt versäumt haben,
2. in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung oder die Disziplin im Unterricht verstoßen hat,
3. die Zahlung der Unterrichtsgebühr mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 13 Lernmittel und Leihinstrumente

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Bei der Beschaffung von Notenmaterial ist das geltende Urheberrecht zu beachten.
- (2) Schüler:innen können auf Antrag Instrumente aus Beständen der Musikschule gegen eine Mietgebühr überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Für die Überlassung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Musikschule und dem bzw. der Benutzer:in abzuschließen, welche nähere Einzelheiten über Pflege der Instrumente und Haftung bei Beschädigung regelt.
- (4) Instrumente werden dem bzw. der Schüler:in in der Regel für die Dauer eines Jahres überlassen. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich.
- (5) Wird ein Instrument ausschließlich im Interesse der Musikschule, z.B. als Ensembleinstrument, ausgeliehen, werden keine Gebühren erhoben. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.
- (6) Mit dem Inventar, den (Miet-)Instrumenten, Notenständern der Musikschule und allen Einrichtungen des mitbenutzten Hauses ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der bzw. die Schüler:in oder deren bzw. dessen gesetzliche:r Vertreter:in.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden aller Art – namentlich Personen- und Sachschäden – haftet die Stadt Bad Dürkheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten.
- (2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Gesetzliche Vertreter:innen bzw. Personenberechtigte sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Schüler:innen bei Unterrichtsausfall nicht ohne die erforderliche Aufsicht in der Musikschule verbleiben.

§ 15 Elternbeirat

- (1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten können einen Elternbeirat bilden. Er ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten und erwachsenen Schüler:innen der Musikschule.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, den Musikunterricht in der Musikschule zu fördern und mit zu gestalten. Zu diesem Zweck soll er dem Träger und der Leitung der Musikschule Wünsche und Anregungen aus dem Elternkreis für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Musikschule geben.
Er kann im Rahmen der elterlichen Mitverantwortung für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit eintreten sowie im Stadtrat und in dessen Ausschüssen gehört werden.
- (3) Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrkräfte, der Schulleitung und des Schulträgers.
- (4) Wenn kein Elternbeirat besteht, können diese Aufgaben von einem Förderverein übernommen werden.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden.
- (2) Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

III. Abschnitt: Gebühren

§ 17 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner:in ist, wer die Leistung der Musikschule in Anspruch nimmt. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist dies die gesetzliche Vertretung.
- (2) Gebührenschuldner:in ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner:innen haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule.
- (2) Die Gebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche.
- (3) Die Gebühren sind Semestergebühren. Diese werden in Teilbeträgen in monatlich Raten gestellt und damit jeweils zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Ausschluss aus der Musikschule bleibt der Gebührenschuldner bis zum Vertragsende gemäß den entsprechenden Fristen zur Zahlung verpflichtet.

§ 20 Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebührensätze bemessen sich unterschiedlich nach Wohnort, Unterrichtsart und Unterrichtsdauer sowie Gruppenstärke.
- (2) Für Teilnehmende, die ihren Wohnsitz in Bad Dürkheim haben, gilt ein ermäßigter Tarif.
- (3) Kinder, Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen niedrigere Gebühren als Erwachsene (Nachweis ab 18 Jahren erforderlich).
- (3) Erwachsene zahlen einen Zuschlag von 20 % der festgesetzten Unterrichtsgebühr. Davon ausgenommen sind Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen.
- (4) Ensembleangebote sind für Schüler:innen der Musikschule gebührenfrei.
- (5) Wird zunächst eingerichteter Gruppen- oder Partnerunterricht als Einzelunterricht weitergeführt bzw. Einzel- als Partner- oder Gruppenunterricht, so wird die Gebühr ab Beginn des auf das ändernde Ereignis folgenden Monats neu festgesetzt.

§ 21 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule (Familienermäßigung) oder erhält ein:e Teilnehmer:in Unterricht in mehreren Fächern (Mehrfächerermäßigung), reduzieren sich die Gebühren je nach Anzahl der belegten Fächer bzw. der angemeldeten Familienmitglieder nach folgender Staffelung:

Ermäßigung	Bei Anmeldung von	Bei Belegung von insgesamt
10 %	2 Familienmitgliedern	2 Fächern
20 %	3 Familienmitgliedern	3 Fächern
30 %	4 Familienmitgliedern	4 Fächern
40 %	5 Familienmitgliedern	5 Fächern
50 %	6 Familienmitgliedern	6 Fächern

Das Familienmitglied mit der höchsten Gebühr erhält keine Ermäßigung. Das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gebühr erhält eine Ermäßigung um 10 %, das mit der dritthöchsten um 20%, usw.

Für das Fach mit der höchsten Gebühr gibt es keine Ermäßigungen, das mit der zweithöchsten wird um 10% ermäßigt, usw.

- (2) Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Projekt- und Kursgebühren als auch die Gebühren für Leihinstrumente werden nicht ermäßigt.
- (3) Förderermäßigungen können besonders begabte Schüler:innen und Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, für die Unterrichtseinheit „eine Person in 45 Minuten“ erhalten.
Die Förderung wird vom Förderkreis der Musikschule Bad Dürkheim getragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Förderkreis der Musikschule Bad Dürkheim.
- (4) In Härtefällen – bei geringem Einkommen des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldnerin oder eines Personenberechtigten – kann mit der Vorlage eines Sozialausweises der Stadt Bad Dürkheim eine Sozialermäßigung beantragt werden. Ein Antrag ist schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise an die Musikschule zu richten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gewährung der Sozialermäßigung schließt den Anspruch auf Familien- und Mehrfächerermäßigung aus.

§ 22 Erstattungen

- (1) Ein Unterrichtsversäumnis durch den bzw. die Schüler:in begründet keine Rückerstattung von Unterrichtsgebühren. Ausgenommen hiervon sind Gründe, die der bzw. die Schüler:in nicht zu vertreten hat (z.B. ununterbrochene krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als vier Wochen, Wegzug u. ä.). Hierfür sind für die Erstattung der Gebühren entsprechende Nachweise zu erbringen (z.B. fachärztliches Attest).
- (2) Fällt der Unterricht mehr als zwei Mal hintereinander aus, erfolgt ab der 3. Woche eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren. Eine Erstattung oder Verrechnung erfolgt nicht, sofern ab der 3. Woche Ersatzunterricht stattfindet. Ein Anspruch auf Erteilung von Ersatzunterricht während der ersten und zweiten Woche sowie in den darauffolgenden Wochen des Unterrichtsausfalls besteht nicht.
- (3) Im Falle höherer Gewalt (wie u.a. Epidemien, Pandemien, politische Unruhen, Naturkatastrophen) werden keine Gebühren erstattet, wenn der Unterricht online erfolgen kann. In Ausnahmefällen kann, nach Absprache mit der Schulleitung, der Unterricht nachgeholt oder die Gebühr erstattet werden, sollte kein Online-Unterricht stattfinden können.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit dem Gebührenverzeichnis vom 01.05.2016 außer Kraft.